

BEITRAGS- UND MAHNORDNUNG

(Stand: 01.01.2017)

§ 1

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (nachstehend »Verband«) auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Ab dem 1. Januar 2017 gelten die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge:
 - Ordentliche Mitglieder (Regelsatz): 216 €
 - Studentische Mitglieder: 108 €
 - Mehrfachmitgliedschaft: 162 €
 - Partnermitglieder: 162 € p. P.
 - Außerordentliche Mitglieder: 432 €
2. Neue ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 80 €. Einzelmitglieder anderer Mitgliedsverbände, die auf eigenen Antrag zum Verband überwechseln, sind von dieser Zahlung befreit.
3. Studentische Mitglieder zahlen 50 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag.
4. Außerordentliche Mitglieder zahlen mindestens 200 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag, soweit mit dem außerordentlichen Mitglied nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
5. Partnermitglieder (Mitglieder, die mit einem anderen Mitglied eine gemeinsame Anschrift haben und – mit Ausnahme der personengebundenen Korrespondenz wie Ladungen zur Mitgliederversammlung, Kündigungen etc. – Verbandspublikationen und Schreiben nur in einem Exemplar erhalten), zahlen pro Person 75 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag.
6. Mehrfachmitglieder (Mitglieder, die Mitglied im BDÜ Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und einem weiteren BDÜ-Mitgliedsverband sind) zahlen 75 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag. Der Nachweis der Mehrfachmitgliedschaft ist vom Mitglied selbst gegenüber den betroffenen Mitgliedsverbänden zu erbringen. Das betroffene Mitglied erhält nur noch ein Exemplar des MDÜ.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Eine Beitragsreduzierung kann jedoch nur einmal verlangt werden, d. h. Partnermitglieder oder studentische Mitglieder, die auch Mehrfachmitglieder oder Partnermitglieder sind, haben keinen Anspruch auf eine doppelte Reduzierung.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweils laufende Jahr per Lastschrifteinzug erhoben. Mitglieder, die sich dem Einzugsverfahren nicht anschließen, zahlen einen um 20 € erhöhten Beitrag. Dies gilt nicht für Mitglieder, die in solchen Ländern ansässig sind, in denen die Erteilung einer Einzugsermächtigung nicht möglich ist. Das Mitglied trägt die Kosten und Gebühren einer Rückbuchung, soweit das Mitglied die Rückbuchung zu vertreten hat.
10. Bei Zahlungen aus dem Ausland (Scheck oder Überweisung) übernimmt das Mitglied alle anfallenden Bankgebühren.
11. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder zu stunden, soweit die wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies rechtfertigt. Die eine Ermäßigung oder Stundung rechtfertigenden Gründe sind vom Mitglied mit dem Antrag zu belegen. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 2

Mahnverfahren

1. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied, einschließlich Lieferung des MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in den Mitgliederverzeichnissen des BDÜ und in der Onlinedatenbank, vorläufig eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 15 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss aus dem Verband führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 15 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Sollte nach den Mahnungen keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs kann das Mitglied eine Wiederaufnahme nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Beschlossen auf den Jahresmitgliederversammlungen am 20. Juni 2015 bzw. 18. Juni 2016.